

Schutz der Treuhandstiftung

Missbrauch und Gläubigerzugriff vermeiden

von Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking

Die Treuhandstiftung hat viele Namen: Nicht rechtsfähige Stiftung, unselbstständige Stiftung, fiduziarische Stiftung – diese Bezeichnungen stehen für ein traditionsreiches und derzeit stetig an Beliebtheit gewinnende Stiftungsmodell, dem der Ruf vorausseilt, besonders unkompliziert und leicht handhabbar zu sein.

Eine Treuhandstiftung kann bereits mit einer geringen Kapitalausstattung gegründet werden. Um sie errichten zu können, muss der Stifter lediglich eine natürliche oder juristische Person finden, die bereit ist, das eingebrachte Kapital getrennt von ihrem Vermögen treuhänderisch zu verwalten. Ihr werden dann bestimmte Vermögensgegenstände mit der Maßgabe übertragen, die Erträge daraus für einen bestimmten Zweck zu verwenden. Der Treuhänder wird Eigentümer des Stiftungsvermögens, muss allerdings den vom Stifter vorgegebenen und von ihm akzeptierten Regeln folgen. Die Errichtung einer Treuhandstiftung kann – im Vergleich zur selbstständigen Stiftung – recht kurzfristig erfolgen, da die Mitwirkung einer Stiftungsaufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Vorteile: Einfach und flexibel

Als Alternative zum oft komplexen Vorhaben der Gründung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts (§§ 80 ff. BGB) mit ihren umfangreichen stiftungsrechtlichen Vorgaben glänzt die treuhänderisch verwaltete unselbstständige Stiftung vor allem durch eine einfache Errichtungsprozedur, ihre Flexibilität und grundsätzlich geringere Kosten. Dabei genießt sie in gleicher Weise den Zugang zu steuerlichen Privilegien, wenn sie die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen an Satzung und tatsächliche Geschäftsführung einhält (§§ 60, 63 AO). Insofern eignet sie sich besonders als Vorstufe zu einer „richtigen“ selbstständigen Stiftung.

Als besonderer Vorteil wird auch herausgestellt, dass die Treuhandstiftung keiner staatlichen Stiftungsaufsicht unterliegt. Nicht zuletzt aus diesem Grund stellt sich aber auch die Frage, ob sie zur dauerhaften und nachhaltigen Verfol-

gung gemeinnütziger Vorhaben genauso gut taugt wie ihre „große Schwester“.

Nachteile: Abhängigkeit und Kontrolldefizit

Die unselbstständige Stiftung ist bei falscher Gestaltung in bestimmter Hinsicht durchaus unzulänglich; ihr drohen Gefahren aus vielen Richtungen. So kann etwa, nach dem Tod des Stifters, die Kontrolle darüber reduziert sein, ob sich die handelnden Personen an das Gesetz, die Stiftungssatzung und den Stifterwillen halten. Die Bestellung eines Stiftungsgremiums empfiehlt sich, um eine dauerhafte Kontrolle zu sichern.

Da die unselbstständige Stiftung bei Einverständnis des Treuhänders bereits mit kleineren Beträgen, in manchen Fällen schon ab einem niedrigen vierstelligen Eurobetrag, gegründet werden kann, sie aber dem Grundgedanken einer Stiftung entsprechend ihre Zwecke nur von den Erträgen des Vermögens verfolgen soll, ist in vielen Fällen eine nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nur sehr eingeschränkt möglich. Da ihr naturgemäß die rechtliche Selbstständigkeit fehlt, bedeutet dies auch, dass sie selbst kein Arbeitgeber oder Träger von Einrichtungen sein kann. Dies bedeutet weiterhin, dass bei vorwiegend operativer Tätigkeit, also der Durchführung eigener Projekte und Programme, der Treuhänder in besonderer Weise ins Risiko gehen muss. Auch bei Übertragung komplexer Vermögen, etwa Unternehmensbeteiligungen oder Immobilieneigentum, eignet sich das Treuhandmodell nur bedingt.

Schließlich prägt es manche Treuhandstiftungen, dass sie lediglich als Instrument des Fundraisings eingesetzt werden. Besonders gemeinnützige Organisationen nutzen so die Möglichkeit, ihren Großspendern die Gründung einer auf ihren Namen laufende Treuhandstiftung anzubieten und sie so über eine verbesserte Sichtbarkeit und einen erhöhten Spendenabzug zu motivieren, eine dauerhafte Förderquelle für ihre Zweckerfüllung zu schaffen. Oft fehlt es in diesen Fällen freilich an einem eigenständigen Zweckvermögen; es handelt sich dann um eine in Rechnungswesen und Marke-

ting herausgehobene Zustiftung. Will ein Stifter aber seine individuellen mäzenatischen Vorstellungen unabhängig von denen des gemeinnützig tätigen Treuhänders umsetzen, wird die Treuhandstiftung nicht immer das Mittel der Wahl sein.

Gefahren entgegenwirken

Um die Vorteile der Treuhandstiftung bestmöglich zur Geltung zu bringen und sie vor Missbrauch zu schützen, gilt es, einige grundsätzliche Dinge zu beachten. Zunächst sollte der Stifter bei der Wahl des Treuhänders größtmögliche Sorgfalt walten lassen. Als alleiniger Eigentümer des Stiftungskapitals hat er schließlich nach außen eine unbeschränkte Verfügungsbefugnis. Er kann das Stiftungsvermögen zweckwidrig einsetzen und der Stiftung Schaden zufügen, wenn Sicherungen fehlen. Der Grundsatz der sorgfältigen Auswahl des Treuhänders gilt umso mehr, wenn die Treuhandstiftung von Todes wegen errichtet wird. Wählt der Stifter eine selbstständige Stiftung, Kirche oder Kommune oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts als Treuhänder, kann er von deren indirekter Kontrolle profitieren, über deren Wirksamkeit man anhand von negativen Erfahrungen in der Praxis allerdings streiten kann. Eine wirksamere, wenn auch meist mit zusätzlichen Kosten verbundene Kontrolle des Treuhänders kann darin liegen, dass Kontrollmechanismen wie Entscheidungsvorbehalte des Stifters vorgesehen, ein unabhängiges, mit Verfahrens- oder Klagerechten ausgestattetes Stiftungsgremium etabliert oder eine Wirtschaftsprüfung angeordnet werden.

Des Weiteren besteht bei der Treuhandstiftung die Gefahr, dass Gläubiger auf das Stiftungsvermögen zugreifen – entweder Gläubiger des Stifters oder auch solche des Treuhänders. Da die Gründung der unselbstständigen Stiftung als Schenkung oder im Vollzug eines Treuhandvertrages erfolgt, ist insoweit besondere Vorsicht geboten. Anders als bei der selbstständigen Stiftung, die sich quasi selbst gehört, ist hier das Stiftungsvermögen rechtlich ganz dem Treuhänder zuzuordnen. Gläubiger können es bei falscher Gestaltung zur Durchsetzung von Forderungen u.U. in Anspruch nehmen. Die diesbezüglich im Treuhandvertrag und in der Satzung zu treffenden Bestimmungen und Regelungen sollten deswegen ganz besonders gut durchdacht werden. Eine wirtschaftliche Schwäche kann etwa als ausdrücklicher Kündigungsgrund für das Treuhandverhältnis ausgestaltet sein.

Die Emanzipation der „kleinen Stiftung“

Im Sinne der besonderen Flexibilität der Treuhandstiftung können in der Satzung Optionen ihrer Änderung bis hin zur „Umwandlung“ der Treuhandstiftung in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts vorgesehen werden.

Wer die erwähnten Risiken reduzieren will, wer ohnehin seine Treuhandstiftung nur als Vorstufe zur späteren Errichtung einer selbstständigen Stiftung sieht, oder wem einfach die Organisationsform nicht mehr ausreicht für die Erfüllung der anvisierten Ziele, der sollte sich nicht scheuen, „seine“ Treuhandstiftung bei Bedarf und ausreichendem Stiftungskapital umzustrukturieren.

Das passende Modell

Die Treuhandstiftung als bloßes Rechtsverhältnis macht nach alledem vor allem dann für einen Stifter Sinn, wenn sie mit einfach strukturiertem Vermögen ausgestattet und fördernd tätig sein soll. Der Stifter muss die möglichen Nachteile zu tragen bereit sein, die aus der fehlenden rechtlichen Selbstständigkeit entstehen. Das Vertrauen in Kompetenz und Seriosität des Treuhänders ist sicher eine unabdingbare Voraussetzung. Will der Stifter seine Stiftung gegen potenzielle Gefahrenlagen schützen, kann er bei Zustimmung des Treuhänders schenkungs- bzw. erb- oder schuldrechtlich wirksame Gestaltungen der vertraglichen und satzungsmäßigen Grundlagen vorsehen. Die Schutzrichtung ist dabei durchaus relativ. Sie kann auf die größtmögliche Einflussnahme und Kontrolle durch den Stifter und seine Nachfolger gerichtet sein oder umgekehrt auf eine dauerhafte, möglichst staatlich garantierte Sicherung des Zweckvermögens. In diesen Fällen empfiehlt sich eine Annäherung an das Modell einer rechtsfähigen Stiftung.

Nur unter Berücksichtigung der individuellen Wünsche und langfristigen Ziele des Stifters sowie der Rahmenbedingungen und Besonderheiten der Stiftungsinitiative kann das passende Stiftungsmodell gefunden werden. Es empfiehlt sich, zur Vertrags- und Satzungsgestaltung die Expertise erfahrener und unabhängiger Stiftungsexperten hinzuzuziehen, um spätere Unannehmlichkeiten weitgehend auszuschließen. ♦



Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung in Berlin und Chefredakteur des Fachmagazins „Stiftung&Sponsoring“. Er berät und unterstützt gemeinnützig motivierte Vorhaben von der Idee und Konzeption über

deren Umsetzung bis zu ihrer Realisierung in der laufenden Arbeit. Das Institut für Stiftungsberatung blickt auf 20 Jahre Erfahrung zurück und wurde für seine Expertise mehrfach ausgezeichnet.

» www.stiftungsberatung.de